

8. Bitte fügen Sie die auf Sie zutreffenden Unterlagen der Elternklärung bei:

- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember 2025 (keine Lohnsteuerbescheinigung)
- alle Lohn-/Gehaltsabrechnungen ab 01.01.2026
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen bei pauschal versteuertem Einkommen aus 2026 (z. B. Mini-Job)
- Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes über Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkommensteuerbescheid 2025 mit allen Seiten (sofern vorhanden)
- Bewilligungsbescheid über laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
- Bescheid über Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung (BAFöG/ BAB)
- Unterhaltsvereinbarungen oder -titel
- Bescheid über Elterngeld
- sonstige Nachweise

9. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem **1. des Monats**, in den das vertraglich vereinbarte Aufnahmedatum fällt. Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sie wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z. B. durch Krankheit) nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

10. Erlass von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge werden auf Antrag erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder Ihre Kinder Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherungsleistungen, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Weiterhin ist die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt werden kann (§§ 82 – 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sozialgesetzbuch XII). Der Antrag ist beim Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, Team Elternbeiträge, zu stellen.

11. Rechtliche Grundlagen

- § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an:

Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - Elternbeiträge, Kindertageseinrichtungen (510.22)

Neues Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld
1. Etage, Zimmer D 141 – D 147
Tel. 0521 51-0; Fax: 0521 51-5372, jugendamt@bielefeld.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
im Übrigen nach Vereinbarung

Impressum

Herausgegeben von:



Stadt Bielefeld
Amt für Jugend und Familie
- Jugendamt -

Verantwortlich für den Inhalt:

Ulrike Bülter

Redaktion:

Claudia Meyer zu Borgsen

Foto:

pixabay.com

Stand: Januar 2026



Stadt Bielefeld Elternbeiträge

 www.bielefeld.de

Elterninformationen 2026 / 2027



Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht oder wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung in Bielefeld besuchen. An den Kosten der Kindertageseinrichtung müssen Sie sich entsprechend der Höhe Ihres Einkommens beteiligen (Elternbeitrag). Um Ihre Beitragspflicht zu prüfen, füllen Sie bitte die beigefügte „Verbindliche Erklärung zum Eltern-einkommen“ vollständig aus und senden diese mit den entsprechenden Nachweisen **innerhalb von 4 Wochen** zurück an das Jugendamt, Team Elternbeiträge.

Die Erklärung ist von allen Beitragspflichtigen zu unterschreiben.

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge orientiert sich an Ihrem Brutto-Einkommen aus dem laufenden Kalenderjahr. Dementsprechend werden Sie in eine Einkommensgruppe der Beitragstabelle eingestuft. Aus der nachfolgenden Tabelle (Stand 01.08.2026) können Sie die Höhe des monatlichen Elternbeitrages entnehmen. Bitte beachten Sie dabei den für Ihr Kind gewählten Betreuungsumfang. Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres um 1,5 %.

Jahreseinkommen	Elternbeiträge					
	25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden	
	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.813 €	61,56 €	47,78 €	67,92 €	53,06 €	108,26 €	84,91 €
bis 49.084 €	101,89 €	79,61 €	115,69 €	90,21 €	176,19 €	137,98 €
bis 61.355 €	163,45 €	127,36 €	176,19 €	137,98 €	278,08 €	217,59 €
bis 73.626 €	210,15 €	164,52 €	237,74 €	185,73 €	373,60 €	291,88 €
bis 85.897 €	265,34 €	206,97 €	291,88 €	228,19 €	461,69 €	360,86 €
bis 98.168 €	319,47 €	249,43 €	353,44 €	275,96 €	549,78 €	429,86 €
bis 110.439 €	367,24 €	286,56 €	413,94 €	323,71 €	630,45 €	504,15 €
über 110.439 €	421,37 €	329,02 €	469,12 €	366,17 €	701,56 €	573,13 €

Bitte beachten Sie, dass automatisch der höchste Beitrag der von Ihnen gewählten Betreuungsart festgesetzt wird, wenn Sie die notwendigen Nachweise nicht oder nicht fristgerecht einreichen.

Leben mehrere Kinder in Ihrem Haushalt und nehmen diese zeitgleich Angebote in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege wahr, ist nur der jeweils höhere Elternbeitrag für ein Kind zu leisten.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Auch von den Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird dann kein Beitrag erhoben.

Um Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zu erleichtern, gebe ich Ihnen folgende allgemeine Erläuterungen:

1. Festsetzung des Elternbeitrages

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage Ihres Brutto-Jahreseinkommens des Kalenderjahres. Dieses Einkommen ist zum Zeitpunkt der Festsetzung regelmäßig noch nicht bekannt. Daher erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages. Aus diesem Grund muss ich Ihre Beitragspflicht zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüfen. Eine Neufestsetzung ist rückwirkend für vier Jahre möglich. Bitte beachten Sie daher Ihre Mitteilungspflichten; insbesondere bei Änderung Ihres Einkommens (siehe Ziffer 4).

Aufgrund der prozentualen Erhöhung der Beitragssätze (§ 2 Abs. 2 Elternbeitragssatzung) ist der Elternbeitrag zu Beginn eines Kita-Jahres neu festzusetzen. Bitte haben Sie Verständnis, wenn Sie den Bescheid aufgrund der Vielzahl der Neufestsetzungen gegebenenfalls erst später erhalten. Die Bescheide werden regelmäßig innerhalb der Monate März bis Oktober versandt.

2. Änderung des Wohnsitzes

Da für die Erhebung von Elternbeiträgen das Jugendamt des Wohnsitzes zuständig ist, ist der Umzug in eine andere Kommune unverzüglich mitzuteilen.

3. Einkünfte der Eltern

Lebt das Kind

- **bei den Eltern**, sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- **bei einem Elternteil** und dessen Ehegattin bzw. Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, gehört auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen.
- **bei Pflegeeltern**, treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Von den Pflegeeltern ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

4. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich die Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres**. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht. Hierzu gehören u. a.

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag, Krankengeld, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld und Elterngeld.

Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfrei Beschäftigten (ggf. auch Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern), die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, ist zum Einkommen ein Altersversorgungsanteil hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen pauschalen Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen

5. Änderung der laufenden Einkünfte

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Einstufung in die Einkommensgruppen führen können, müssen Sie **unverzüglich** mitteilen und nachweisen (siehe Ziffer 7).

6. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Es werden grundsätzlich die **Gesamteinkünfte** zugrunde gelegt, nicht lediglich das zu versteuernde Einkommen. Hiervon können nur die dazugehörigen **Werbungskosten** abgezogen werden. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, kann nur die **Werbungskostenpauschale** nach dem Einkommensteuerrecht (zurzeit 1.230,- Euro) berücksichtigt werden.

Sogenannte **Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, finden **keine Berücksichtigung**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen.

Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind werden abgezogen**. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Steuerbescheid entnehmen oder bei Ihrem Finanzamt erfragen (ELStAM – Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale).

Wurde für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine **Schwerbehinderung** von mindestens GdB 30 festgestellt, kann ein **Pauschbetrag vom Einkommen abgesetzt** werden. Dieser beträgt 570,00 € bei einem GdB ab 30, 1.060,00 € ab GdB 50 bzw. 1.420,00 € ab GdB 80. Als Nachweis reichen Sie bitte den Schwerbehindertenausweis ein.

7. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Nicht zum Einkommen gehören das Kindergeld sowie Elterngeld bis 300,00 € monatlich (Elterngeld Plus: bis 150,- € monatlich).